

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 54 (2004)

**Heft:** 3

  

**Artikel:** Zum Verhältnis von Juden zu "Judenrettern" unmittelbar nach Kriegsende : Loyalität um jeden Preis oder Rückkehr zur "gewöhnlichen" Ethik?

**Autor:** Zweig-Strauss, Hanna

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-81374>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum Verhältnis von Juden zu «Judenrettern» unmittelbar nach Kriegsende

*Loyalität um jeden Preis oder Rückkehr zur «gewöhnlichen» Ethik?*

Hanna Zweig-Strauss

Im Oktober 2003 wurde ein grosser Teil des Nachlasses von Veit Wyler (1908–2002) dem Archiv für Zeitgeschichte (AfZ) übergeben. In ihm findet sich noch nicht bekanntes Quellenmaterial, das neue Aspekte zur Person des als «Judenretter» in die Geschichte eingegangenen Konsuls Carl Lutz eröffnet. Zudem wirft es die Frage nach dem Ausmass von gerechtfertigten Loyalitäten von Juden gegenüber Helfern auf, sowohl im innerjüdischen Diskurs als auch in den diesbezüglichen Forderungen der Mehrheitsgesellschaft an die jüdische Gemeinschaft. Die Erschliessung des Nachlasses Wyler ist nicht abgeschlossen, daher stehen noch keine Signaturen zur Verfügung. Längst frei zugänglich sind hingegen die Quellen zu Carl Lutz im Schweizerischen Bundesarchiv. Sorgfältig gelesen und interpretiert korrigieren auch sie das in der Biographie von Theo Tschuy 1995 entworfene, allzu monolithische Bild von Carl Lutz (1895–1975)<sup>1</sup>.

Das konkrete Beispiel, auf das hier näher eingegangen werden soll, betrifft einen Ehrverletzungsprozess bzw. eine Strafklage gegen Carl Lutz, in welcher Veit Wyler den Kläger im Ehrverletzungsprozess, Rechtsanwalt E. Wolfer in der Strafklage wegen verbotenen politischem Nachrichtendienst vertraten. Die neuerschlossenen Akten lassen Lutz als eine schillernde Persönlichkeit erscheinen, sie zeigen aber auch die Unsicherheit der Schweizer Behörden der Rettungsaktion in Budapest gegenüber, die wohl nicht zuletzt dadurch zustande kam, dass Lutz sich erfolgreich in Szene zu setzen wusste.

Der Zürcher Rechtsanwalt Veit Wyler war während der Vorkriegs- und Kriegszeit als unerschrockener und bewusster Jude und Zionist bekannt geworden, der sich nicht scheute, in Opposition zu den offiziellen Vertretern der Juden in der Schweiz zu agieren. Beispielsweise hatte er 1936 zusammen mit Rechtsanwalt Eugen Curti die Verteidigung von David Frankfurter übernommen, welcher in Davos den «Gauleiter» Gustloff erschossen hatte<sup>2</sup>, obwohl der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) es als nicht unbedingt opportun ansah, dass ein jüdischer Anwalt sich in diesem Fall exponierte<sup>3</sup>. Als Anwalt vertrat er sowohl jü-

1 Theo Tschuy, *Carl Lutz und die Juden von Budapest*, Zürich 1995.

2 Prozess gegen David Frankfurter in Chur, 1936, Akten im Nachlass (NL) Veit Wyler, AfZ; vgl. z.B. Emil Ludwig, *Der Mord von Davos*, Zürich 1936 und 1945.

3 Jacques Picard, *Die Schweiz und die Juden, 1933–1945* (3. Aufl.), S. 101, Zürich 1997.

dische wie auch kommunistische Flüchtlinge<sup>4</sup> gegenüber den Behörden. Unverblümt opponierte er gegen die taktisch vorsichtige Politik des SIG gegen Judenfeindschaft<sup>5</sup> und trat für eine verantwortbare Flüchtlingspolitik ein<sup>6</sup>. Persönlich hatte Wyler seit 1933 «keinen Deutschen vertreten, um nicht unwissentlich in die Lage zu kommen, einen Nazi zu vertreten»<sup>7</sup>. Obwohl Wyler nie einer politischen Partei angehörte, stand er dem sozialistischen und links-liberalen Spektrum nahe. Trotz seiner rigiden Haltung übernahm Wyler 1946 das Mandat im Ehrverletzungsprozess gegen Konsul Carl Lutz.

Carl Lutz<sup>8</sup> stand seit 1923 im konsularischen Dienst der Eidgenossenschaft, er arbeitete zuerst in Washington DC, ab 1934 in Palästina. In dieser Zeit hatte er sich gelegentlich deutschfreundlich und antijüdisch geäußert<sup>9</sup>. Bei Kriegsbeginn übernahm er die deutsche Interessen-Vertretung im Mandatsgebiet. Es war keineswegs so, wie sein Biograph schreibt, dass er diese «sehr schwere und delikate Aufgabe zur vollen Zufriedenheit der englischen Mandatsverwaltung, der deutschen Regierung und auch der vorgesetzten Behörde» ausgeführt habe<sup>10</sup>, verlangte doch England ihre Übertragung an Spanien. Lutz wurde von Vorgesetzten gewarnt, keinen «Übereifer» zugunsten deutscher Interessen zu zeigen und sich nicht ohne Legitimation in die Wahrung der deutschen Interessen in Palästina zu mischen. Im Frühjahr 1941 forderte die englische Mandatsregierung auf ungewöhnlich schroffe Art seine Abberufung aus Palästina<sup>11</sup>. All diese Vorkommnisse lassen die Vermutung einer zu dieser Zeit mindestens nicht eindeutigen politischen Positionierung von Carl Lutz zu.

Anfangs 1942 übernahm Lutz als Vize-Konsul die «Leitung der Abteilung für fremde Interessen» in Budapest. Er beteiligte sich wie andere Schweizer an den vom später «verschwundenen» Schweden Raoul Wallenberg begonnenen Schutzbriefaktionen<sup>12</sup>, und bewahrte damit, wie mit der Einrichtung von «Juden-Häusern»<sup>13</sup>, 1944 zusammen mit andern Diplomaten und Vertretern des IKRK eine grosse Anzahl ungarischer Juden vor Deportation und Ermordung. Von jüdischer Seite wurden seine Rettungsaktionen schon bald nach dem Krieg gewürdigt<sup>14</sup>.

4 Z.B. Auslieferung Heinz Neumann, ein Kommunist, welcher später in der Sowjetunion «verschwand». Akten zum Fall Neumann im NL Veit Wyler, AfZ.

5 Vgl. Hanna Zweig-Strauss, *David Farbstein, sozialistischer Jude – Jüdischer Sozialist*, Zürich 2002, S. 171–193.

6 «Bei aller Notwendigkeit der Stunde muss man sich an gewisse Grundsätze halten. [...] Es gibt Grundsätze an die man sich halten muss, koste es was es wolle. In der Flüchtlingsfrage ist dieses Unabdingbare eine Ausweisung oder Rückweisung von Flüchtlingen. [...] Für uns gibt es keinen Moment, wo das Floss voll ist, um andere ihrem Schicksal preiszugeben. Entweder wir gehen alle unter oder wir nehmen alle auf.» Votum Wyler an der GV der ICZ, 22. März 1943, ICZ.

7 Veit Wyler, Replik an das Ehrengericht (Entwurf) s.d, S. 8, NL Veit Wyler, AfZ.

8 Zu Lutz vgl. Theo Tschuy, *Carl Lutz und die Juden von Budapest*, Zürich 1995; Johann-Markus Werner, *Konsul Carl Lutz 1895–1975, Im Dienste der Menschlichkeit*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern 1985.

9 Picard, S. 48.

10 Tschuy, S. 82.

11 Vertrauliche Notiz vom 16. März 1941, ohne Unterschrift, BAR 2500.1982.120, Bd. 60.

12 Rezsö Kasztner, *Der Bericht des jüdischen Rettungskomitees aus Budapest, 1942–1945*, S. 117.

13 Vgl. Konrad György, *Glück*, S. 69 und 75–76, Frankfurt a.M. 2003.

14 Die erste Ehrung wurde ihm im Dezember 1946 am 22. Zionistenkongress durch den späteren ersten Staatspräsidenten Israels, Chaim Weizmann, zuteil. Als einer der wenigen

Von den vorgesetzten Behörden im Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) wurde das mutige, gelegentlich lebensgefährliche Einsteigen in Ungarn hinterfragt. Eine Meldung der Presseagentur «Universum Press», betrieben von Bert Wyler in Genf, führte zu einer Reihe von Artikeln in schweizerischen und ausländischen Zeitungen, die sich ebenfalls mit der Rolle der schweizerischen Vertretung in Budapest befassten, allerdings nicht Lutz sondern seinen Kollegen Harald Feller betrafen und diesen fälschlicherweise als Sympathisanten der Nationalsozialisten bezeichneten<sup>15</sup>. Nach der Rückkehr des diplomatischen Personals in die Schweiz strengte das EPD eine Administrativuntersuchung der Vorkommnisse in der Schweizer Gesandtschaft in Budapest an<sup>16</sup>.

Lutz fühlte sich in seinen Rettungsaktionen zugunsten der ungarischen Juden eher kritisiert als gewürdigt, was ihn begreiflicherweise verbitterte. Legationsrat Harald Feller, der sich in Budapest ebenso mutig für Verfolgte eingesetzt hatte, sah sich nach seiner Rückkehr aus russischer Verschleppung zudem ungerechtfertigten Vorwürfen über sein Verhalten in Budapest durch Lutz konfrontiert. Dieser behauptete, bei Feller handle es sich um einen Alkoholiker und Homosexuellen, welcher in Budapest «eigentliche Gelage» veranstaltet habe<sup>17</sup>, was in der Folge widerlegt wurde. Lutz blieb eidgenössischer Beamter. Feller verliess den Bundesdienst nach Abschluss des Administrativverfahrens<sup>18</sup>. Lutz wurde in den Augen der Nachkriegsschweiz und besonders auch der Juden zu einem Sinnbild der «humanitären Schweiz», gesehen aus dem Blickwinkel der «geistigen Landesverteidigung» in ihrer edelsten Form.

Die dunkleren Seiten im Charakter von Lutz hatten sich schon zu Kriegsbeginn in Palästina angedeutet und zeigten sich nun in der Ehrverletzungsklage, die Veit Wyler für seinen Klienten Winteler übernahm. Lutz geriet Ende 1945 aus nicht genau nachzuvollziehenden Gründen in einen langwierigen Streit mit dem Schweizer Geschäftsmann Jakob Winteler, den er 1944 in Budapest kennen und offenbar zu dieser Zeit auch schätzen<sup>19</sup> gelernt hatte. Winteler war ihm bei Devisentransaktionen in die Schweiz behilflich gewesen<sup>20</sup>. Er war in der Schweiz seit 1935 mehrmals als angeblicher Nazi oder Spion ins Blickfeld der schweizerischen politischen Polizei geraten. Straftaten waren trotz mehrmaligen Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Post- und Telephonkontrollen nie erhärtet worden<sup>21</sup>. Noch im August 1945 war ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt worden, ob-

Nichtjuden wurde er ins «Goldene Buch des KKL» eingetragen.

15 Bericht an des Eidg. Polit. Departement, Stellungnahme zu den Presseberichten, 3. Juni 1946, Beilagenverzeichnis, BAR E 2001 (D)-/7, Bd. 15,11, S. 28. Dieser Bericht behandelt Agenturmeldungen von Bert Wyler, Genf, und darauf fussende Zeitungsartikel über Harald Feller, die in keiner Weise zutrafen und nicht, wie Tschuy schreibt, Berichte «des Boulevardjournalisten Veit Wyler» über Carl Lutz.

16 Administrativuntersuchung durch Oberrichter O. J. Kehrli, BAR E 2001 (D)-/7, 14–19.

17 Einvernahme Carl Lutz durch OR Kehrli, 27. April 1946, BAR E 2001 (D)-/7, Bd. 14 a,5.

18 Die erhobenen Vorwürfe gegen Feller entkräftete der Schlussbericht der Administrativuntersuchung über die Geschehnisse an der Schweiz. Botschaft in Budapest Oktober 1944 bis April 1945, 24. Juni 1946, BAR 2001 (D)-/7, Bd. 15,11. Das EPD schrieb an Lutz am 2. September 1946, dass er bei seinen Aussagen über Harald Feller «von falschen Voraussetzungen ausgegangen» sei. EPD an Lutz, 2. Sept. 1946, BAR 2500/1982/120, Bd. 60, A. 22.32.

19 Notizen Veit Wyler, Februar 1946, NL Veit Wyler.

20 Wyler an Ehrengericht, s.d. (Entwurf), NL Veit Wyler, S. 27, AfZ.

21 BAR C.2.1695, Bd. I und II.

wohl ein vorangehender polizeilicher Bericht vom Februar sehr ungünstig gelaute hatte<sup>22</sup>. Trotz der Sistierung wurden geschäftsschädigende Gerüchte über Winteler verbreitet, wogegen er sich vorerst, u.a. auch gegen Carl Lutz, aussergerichtlich zur Wehr zu setzen versuchte<sup>23</sup>. 1946 eskalierten nicht belegbare Beschuldigungen von Lutz über Winteler in der Schweiz und bei den französischen Besatzungsbehörden in Österreich und führten für Winteler in Österreich zu zwei Verhaftungen und einer Einreisesperre. Daraufhin liess er durch Veit Wyler eine Ehrverletzungsklage, durch Rechtsanwalt E. Wolfer eine Strafklage wegen verbotenem politischem Nachrichtendienst gegen Carl Lutz einreichen<sup>24</sup>.

Veit Wyler hatte mit der Vertretung von Winteler ein in verschiedener Hinsicht heikles Mandat übernommen. Er war sich durchaus bewusst, dass er als prononcierter Jude, als Mitglied des Vorstandes der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ) und als Präsident des Schweizerischen Zionistenverbandes mit einer Ehrverletzungsklage gegen «a hero and the only hope of 200,000 people, mostly jews»<sup>25</sup> ins Kreuzfeuer der jüdischen wie der nicht jüdischen Kritik geraten konnte. Winteler war zwar nie als Nazi entlarvt worden, indes blieben auch bei ihm in der öffentlichen Wahrnehmung gewisse Fragezeichen in Bezug auf seinen Umgang mit hochgestellten Deutschen während der letzten Kriegsjahre<sup>26</sup>. Veit Wyler hatte sich «versichert», dass «weder die Gesinnung noch die politische Einstellung» seines Mandanten ihn als Juden an der Übernahme des Mandates hätte hindern müssen<sup>27</sup>. Er war überzeugt, seinem Mandanten sei von Carl Lutz grosses Unrecht zugefügt worden<sup>28</sup>. Diese Überzeugung teilte sogar, wenn auch widerwillig, die politische Polizei<sup>29</sup>. Das Mandat berührte indes nicht nur die Einstellungen des Klägers, sondern in hohem Masse die Frage, wie weit die jüdische Loyalität Helfern gegen «Judenfeinde», im speziellen hier dem Nationalsozialismus gegenüber, zu

22 Polizeibericht, 2. Feb. 1946: «Auf Grund all dieser Feststellungen behaupten wir, dass es sich bei J. Winteler um einen seit Jahren ausserordentlich tätigen Agenten handelt.» BAR C.2.1695, Bd. I, S. 35.

23 Z.B. Vergleich zwischen Winteler und Rechtsanwalt M. Meyer, 28. Jan. 1946. Meyer bestätigte darin, am 23. Nov. 1945 die Äusserungen «gestützt auf eine irrtümliche Information» gemacht zu haben, und zog sie «mit dem Ausdruck grossen Bedauerns» zurück. Meyer übernahm auch die Kosten des Winteler und zahlte ihm eine Genugtuungssumme. NL Veit Wyler, AfZ. Oder Winteler an Lutz, 8. Jan. 1946, NL Veit Wyler, AfZ.

24 Protokolle, Korrespondenzen, Einvernahmeakten, sowie die Abschrift des Protokolls der Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess Winteler gegen Lutz sind im NL Veit Wyler fast lückenlos vorhanden. Briefe, Aktennotizen und protokollierte Aussagen zur Strafklage gegen Lutz finden sich im NL Veit Wyler und in den Akten über Winteler, BAR C.2.1695, B 13.8.393.

25 Wyler an Weinert, Jewish Agency, 17. Juni 1946, NL Veit Wyler, AfZ.

26 Winteler war 1944, als die Grenzen zwischen Österreich und Ungarn praktisch nicht mehr passiert werden konnten, von Wien nach Budapest gereist. Hierfür dürfte zum mindesten eine wohlwollende Duldung der Deutschen unerlässlich gewesen sein. Nach Aussagen von Carl Lutz soll eine Beziehung zwischen Winteler und Adolf Eichmann bestanden haben, nach derjenigen seiner damaligen Ehefrau, Gertrud Lutz-Fankhauser, war diese Beziehung nicht positiv geprägt. NL Veit Wyler, AfZ. Aussage von Gertrud Lutz-Fankhauser, Richteramt V, Bern, 10. Dez. 1946, S. 1–2, Abschrift im NL Veit Wyler, AfZ.

27 NL Veit Wyler, AfZ.

28 Aussagen Winteler gegenüber Veit Wyler, s.d.; Aussage als Zeuge: Wyler, Veit, geb. 28. Aug. 1908, Zürich, 28. Aug. 1947, 11–12 Uhr, beide NL Veit Wyler, AfZ.

29 Aussage des Inspektors Benz, Protokoll bezeugt von Wylers Sekretärin, 28. 8. 1947, NL Veit Wyler, AfZ.

gehen hat und wann die persönlichen Vorstellungen von Ethik in den Vordergrund treten müssen. Diese grundlegende Frage zieht sich wellenförmig durch die ganze jüdische Geschichte, in der Schweiz ist sie zum mindesten seit der Emanzipation im innerjüdischen Diskurs bis auf den heutigen Tag immer wieder aktuell<sup>30</sup>. Dasselbe Problem wird oft als Forderung der nicht jüdischen Mehrheitsgesellschaft an die jüdische Gemeinschaft herangetragen und, wenn nicht erfüllt, als «Grund» für Antisemitismus vorgeschoben.

Wyler hatte die Vertretung von Winteler gegen Lutz im Februar 1946 übernommen. Er geriet schon im Frühsommer 1946 von verschiedenen jüdischen und besonders zionistischen Seiten unter Druck. Es wurde ihm von zionistischen Organisationen in Palästina wie von persönlichen Mitstreitern in der Schweiz nahegelegt, das Mandat gegen Carl Lutz mit Rücksicht auf dessen Schutzbriefaktion in Budapest niederzulegen, da es nicht angehe, als Jude gegen den Judenretter zu prozessieren<sup>31</sup>. Die Jewish Agency for Palestine verlangte vielmehr, dass man diesen auch von Seiten des Schweizerischen Zionistenverbandes öffentlich ehren sollte<sup>32</sup>. Als Wyler auf die Aufforderungen nicht in der gewünschten Form reagierte, suchte ihn im Frühsommer 1947 Max Lebedkin, ein Berufskollege aus Zürich und Mitglied des Schweizerischen Zionistenverbandes, auf, um ihn «selbstlos und freundschaftlich» vor den Folgen seines Handelns zu warnen. Der Kollege behauptete, aus eigenem Antrieb gekommen zu sein, um einem «Presseskandal» und einem «Skandal am Delegiertentag des Schweiz. Zionistenverbandes» zuvorzukommen<sup>33</sup>.

Es stellte sich nun allerdings heraus, dass hinter den Interventionen sowohl aus Palästina als auch aus Zürich Anregungen oder Wünsche von Carl Lutz standen. In Palästina hatte Lutz über einen früheren Bekannten die Jewish Agency auffordern lassen zu intervenieren<sup>34</sup>. Der wohlmeinende Berufskollege von Wyler war von Lutz, den er in anderer, zivilrechtlicher Sache gegen Winteler vertrat, vorgeschickt worden, was er Wyler gegenüber zugeben musste und gegenüber Lutz schriftlich bestätigte<sup>35</sup>. Die Vertreter der Jewish Agency oder der Handelskammer Schweiz-Palästina stellten sich bei ihren Interventionen im Sommer 1946 mehr oder weniger vorbehaltlos hinter Lutz und liessen nur am Rande gelten, dass des-

30 Vgl. z.B. das Votum des ICZ-Präsidenten Charles Bollag zur «Ostjudenfrage» im CC des SIG IB-SIG, 1.41, Sitzungen des CC, 9. Nov. 1919, S. 278–279, AfZ; die Beziehungen des SIG-Präsidenten Saly Mayer zur Bundesbürokratie, scharf kritisiert von Paul Guggenheim, Rede bei der zionistischen Ortsgruppe Zürich, Oktober 1942, IB-JUNA, 4.3, Jüdische Persönlichkeiten, Guggenheim Paul, AfZ; oder Äusserungen jüdischer Schweizer zur Debatte um die Positionen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg seit 1995.

31 B. Weinert, Délégué de l'office suisse d'expansion commerciale, Tel Aviv an Veit Wyler, 5. Juni 1946; Erwin Haymann, Genf, an Veit Wyler, 28. Juni 1946; Walter Eytan, Jewish Agency for Palestine an Veit Wyler, 17. Juli 1946; Abraham Weisskopf Tel Aviv an Fritz Ullmann, Jewish Agency, 11. Juni 1946; Fritz Ullmann an Veit Wyler, 14. Juli 1946; alle NL Veit Wyler, AfZ.

32 The Jewish Agency for Palestine an Schweiz. Zionistenverband, 28. Mai 1946, NL Veit Wyler, AfZ.

33 Max Lebedkin, Ehrenklage gegen Dr. Veit Wyler, 18. Nov. 1947, S. 4; Replik (Entwurf) Veit Wyler, s.d. S.2–3, beide NL Veit Wyler, AfZ.

34 Carl Lutz an Weisskopf, Tel Aviv, 18. Mai 1946, NL Veit Wyler, AfZ.

35 «In Sachen Dr. Wyler erkläre ich unumwunden, dass meine Bemühungen, eine parzifistische [sic] Lösung herbeizuführen, gescheitert sind.» Lebedkin an Lutz, 9. Aug. 1947, NL Veit Wyler, AfZ.

sen Budapester Hilfsaktion zugunsten der Juden und seine mögliche Verletzung von schweizerischen Rechtsgrundsätzen nichts miteinander zu tun hatten. Mit solchen weitverbreiteten und eingeschliffenen opportunistischen Überlegungen jüdischer Funktionäre mochte wohl auch Lutz gerechnet haben. Ein jüdischer Anwalt darf nach diesem Verständnis einen nichtjüdischen Retter von Juden nicht in Verlegenheiten bringen, er könnte ihn zum Antisemiten «machen».

Wyler musste zwar aus formalen Gründen (der Gerichtsort war Bern) den Anwalt Willy Hirschel beiziehen, übernahm indes die volle Verantwortung in Bezug auf die Beurteilung des Mandanten und intervenierte auch selbst nötigenfalls. Am 17. Juli 1947 fand in Bern die Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess Jakob Winteler gegen Carl Lutz statt. Der Richter sprach Lutz frei, verweigerte jedoch die in solchen Fällen übliche Überwälzung der Verteidigungskosten auf den Kläger mit der Begründung, dass Lutz selbst von den erhobenen Vorwürfen an Winteler nicht allzu überzeugt gewesen sein konnte, da es andernfalls seine Pflicht gewesen wäre, «spätestens bei seiner Rückkehr in die Schweiz der vorgesetzten Behörde davon Mitteilung zu machen»<sup>36</sup>.

Was die von Winteler erhobene Strafklage betrifft, so deponierte der von ihm beauftragte Rechtsanwalt eine diesbezügliche Anzeige bei Oberleutnant Benz vom Nachrichtendienst. Die Akten gelangten an die Bundesanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung. Kommissär Maurer von der Bundespolizei gab am 21. Mai 1946 seiner Auffassung Ausdruck, «dass er die Überzeugung gewonnen habe, der Angeschuldigte Lutz habe den Damnfikanten im Ausland unschädlich machen wollen»<sup>37</sup>. Welchen Schaden Winteler im Ausland Lutz hätte zufügen können, bleibt unerwähnt. Kommissär Maurer distanzierte sich jedoch ein Jahr später von seiner Aussage<sup>38</sup>. Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass in der Zwischenzeit Winteler's Anwalt sich über den schleppenden Verlauf beschwert und schliesslich direkt an Bundesrat von Steiger gelangt war. Darauf legte der Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft von Steiger den Entwurf einer Antwort vor, welche nun auf der Aussage Maurers von 1947 und nicht mehr auf derjenigen vom Vorjahr beruhte<sup>39</sup>. Im April wurde Winteler davon in Kenntnis gesetzt, dass der Bundesrat der Strafklage seine Ermächtigung erteilt hatte<sup>40</sup>, im Oktober des gleichen Jahres erfolgte jedoch die Mitteilung, dass die Untersuchung mangels einer strafbaren Handlung eingestellt worden sei<sup>41</sup>.

Erstaunlicherweise geht Tschuy in seiner ausführlichen Biographie zwar auf die Administrativuntersuchung durch Oberrichter Kehrlı von 1945/46 ein; die durch die Strafklage ausgelösten Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft von 1946/47, die eine merkliche Nervosität unter den Beteiligten ausgelöst hatten, erwähnt er nicht, obwohl es sich um eine Angelegenheit handelte, die hohe Beamte und den Bundesrat längere Zeit beschäftigte.

36 Abschrift des Protokolls der Hauptverhandlung, 17. Juli 1947, § 5 ohne Seitenzahl, NL Veit Wyler, AfZ.

37 Hirschel an Bundesanwalt Stämpfli, 31. Jan. 1947; Wolfer, Entwürfe zu Strafklage gegen Lutz und Eingabe an Bundesrat Max Petitpierre, s.d. NL Veit Wyler, AfZ.

38 Aktennotiz Kommissär Maurer, Schweiz. Bundesanwaltschaft, Polizeidienst, 22. Feb. 1947, BAR C.2. 1695, B.

39 Bundesanwaltschaft, Rechtsdienst an Bundesrat von Steiger, 5. März 1947, BAR C.2.1695, B.13.8.393.

40 Notification Nr. 177, 23. April 1947, NL Veit Wyler, AfZ.

41 Bundesanwaltschaft an Rechtsanwalt Wolfer, 6. Oktober 1947, NL Veit Wyler, AfZ.

Am 1./2. November 1947 fand ein turbulenter Delegiertentag des Schweizerischen Zionistenvereins statt. Es wurde beschlossen, ein Verfahren gegen Wyler vor einem Zionistischen Ehrengericht anzustrengen<sup>42</sup>. Gestützt auf diesen Beschluss reichte Rechtsanwalt Lebedkin am 18. November 1947 eine 30 Seiten umfassende Ehrenklage gegen Veit Wyler ein. Er unterstellte, dass Wyler Kenntnis der nationalsozialistischen Gesinnung seines Mandanten gehabt haben und daher «vom Standpunkte der zionistischen Würde und als betonter Jude» auf das Mandat hätte verzichten müssen. Er verlangte, es seien diejenigen Sanktionen zu treffen, «welche sich auf Grund der gerügten Handlungen aufdrängen»<sup>43</sup>.

Opportunitätsgründe hätten Wyler veranlassen können, sich von diesem Mandat zu distanzieren. Er beugte sich aber dem Konformitätsdruck nicht und begründete dies selbst ausführlich: «Ich anerkenne keine Differenzierungen im Kampf ums Recht und würde es als eine unwürdige Feigheit betrachten, mich von einer Aufgabe zu drücken, nur weil sie unbequem ist, wenn ich einmal die Überzeugung gewonnen habe, dass einem Menschen Unrecht geschehen ist. Im Falle Winteler – Lutz, wie in allen analogen Fällen habe ich mich wieder und wieder gefragt, [...] ob ich nicht auf dem Weg des geringeren Widerstandes diese Sache aufgeben solle. Eine Bejahung dieser Frage scheiterte jeweils an meiner unumstösslichen Überzeugung, dass ich mit der Niederlegung dieser Sache gleichzeitig meine Selbstachtung und den Anspruch, Anwalt zu sein, verwirkt hätte.»<sup>44</sup> Diese Argumentation Wylers aus dem Jahre 1947 deckt sich mit dem Begriff der Würde, wie ihn Jean Améry 1966 formulierte: «Der entwürdigte, todesbedrohte Mensch [...] [kann] die Gesellschaft von seiner Würde überzeugen, indem er sein Schicksal auf sich nimmt und sich zugleich in der Revolte dagegen erhebt.»<sup>45</sup>

Am 2. August 1947 erschien im «Wächter am Rhein» und im «Allgemeinen Anzeiger von St. Margarethen» ein Artikel mit dem Titel «Jüdischer Undank»<sup>46</sup>. Den jüdischen Anwälten wurde eine «perverse Anwaltsethik» vorgeworfen, welche nicht dazu beitrage, dem Antisemitismus Einhalt zu gebieten. Der anonyme Verfasser verurteilte die «undankbaren» jüdischen Anwälte, welche ausgerechnet den Retter ihrer Glaubensgenossen mit einer Anklage in Verruf hätten bringen wollen. Die jüdischen Anwälte wurden mit einem andern Massstab gemessen als der Angeschuldigte, nämlich mit demjenigen des antisemitischen Stereotyps: von ihnen wurde implizit eine Verleugnung der eigenen ethischen Vorstellungen erwartet, da sie andernfalls Antisemitismus «provozieren» würden. Lutz hingegen, dem «Judenretter» und strahlenden Beispiel der «humanitären und neutralen Schweiz» wurde in diesen Publikationen hintergründig der Status eines «Sonderfalles» zugebilligt. Seine Rettungsaktion in Budapest konnte als Freibrief unschöne Züge überdecken. Parallelen zum allgemeinen schweizerischen Anspruch des Status als «Sonderfall» und einer fragwürdigen Pauschalisierung und mangelnden Differenzierung in der Nachkriegszeit sind hier wohl naheliegend.

42 Veit Wyler an Willy Hirschel, 3. November 1947, NL Veit Wyler, AfZ.

43 Max Lebedkin, Ehrenklage vom 18. November 1947, NL Veit Wyler, AfZ.

44 Veit Wyler, Replik (Entwurf) an das Ehrengericht, s.d. S. 9, ebenda.

45 Jean Améry, «Über Zwang und Unmöglichkeit, Jude zu sein» in *Jenseits von Schuld und Sühne, Bewältigungsversuche eines Überwältigten*, München 1970, S. 106 (Druckvorlage aus dem Jahr 1966).

46 Presseauschnitte (noch ungeordnet) NL Veit Wyler, vorläufig Schachtel 30/31, AfZ.

Wyler und Hirschel setzten sich mit einer Gegendarstellung zur Wehr, welche am 1. November 1947 im «Wächter am Rhein» veröffentlicht wurde. Veit Wyler betonte, «der Prozess selbst berührt die anerkennenswerte Tätigkeit von Konsul Lutz zu Gunsten der bedrängten Juden in Budapest in keiner Weise» und bezeichnete es als «bedauerlich, dass diese Mandatsführung im Ehrverletzungsprozess [...] den Unterzeichneten im Speziellen und den Juden im Weiteren Undank und damit Förderung des Antisemitismus vorwerfe.»<sup>47</sup>

Zum widersprüchlichen Verhalten von Carl Lutz vor, während und nach seinen Rettungsaktionen in Budapest drängen sich Fragen auf. Doch auch die verschiedenen jüdischen und nichtjüdischen Interventionen gegen Veit Wyler und zu Gunsten von Carl Lutz können in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden:

Das antisemitische Stereotyp von der Provokation von Antisemitismus durch das Verhalten der Juden selbst wird seit der Gründung des SIG 1904 immer wieder von Mitgliedern des Centralcomité (CC) oder der Geschäftsleitung des SIG selbst als Argument und Druckmittel zur Disziplinierung nicht konformer Mitglieder geäussert und protokolliert. Es spukt bis heute in jüdischen Köpfen und in der nicht jüdischen Presse. Am krassesten dürfte es von David Farbstein 1930 mit dem Vorwurf formuliert worden sein, die erste Frage der Juden sei immer, «was wird der Goi sagen»<sup>48</sup>. Wyler, Freund und einer der Nachfolger Farbsteins im Schweizerischen Zionismus, hatte sich schon 1936 davon nicht beeinflussen lassen. Er hielt sowohl der nicht jüdischen Presse wie auch seinen zionistischen Freunden und Gegnern gegenüber nach dem Zweiten Weltkrieg an seinen Grundsätzen fest, und bewies sich als eigenständiger Denker und Nonkonformist, der die eigenen ethischen Überzeugungen über jegliche Opportunitäten bei Juden oder Nichtjuden stellte.

Das Verhalten von Carl Lutz den jüdischen Anwälten gegenüber betrachtete Wyler als ein «unfares Ablenkungsmanöver». Er versuchte jedoch die Dinge wieder in die richtige Relation zu setzen: «Aus vollem Herzen zolle ich Herrn Lutz meine uneingeschränkte Anerkennung für die Rettung von Menschenleben – auch wenn es weniger als die immer wieder propagandistisch verwerteten ‘Zehntausende’ gewesen sein sollten. [...] [Man weiss] die Tat des Herrn Lutz in Budapest bestimmt zu würdigen, auch ohne jenen exklusiven Pathos anzuwenden, bei dessen Lärm die andern Helfer aus jener Zeit, wie z.B. der Schwede Wallenberg u.a. vergessen werden.»<sup>49</sup>

47 Veit Wyler, «Aus dem Gerichtssaal», *Wächter am Rhein*, 1. Nov. 1947.

48 Votum David Farbstein, Prot. GV der ICZ, 6. April 1930, ICZ.

49 Veit Wyler, Replik (Entwurf) an das Ehrengericht, S. 6–7, NL Veit Wyler, AfZ.